

TARIFVERHANDLUNGEN AUßENDIENST: TARIFABSCHLUSS 2014 / 2015 / 2016

Die den Werbeaußendienst betreffenden Bestimmungen des Gehaltstarifvertrages, die auf knapp 40.000 Arbeitnehmer angewendet werden, sind von den Gewerkschaften ver.di, DHV und DBV fristgerecht zum 30. September 2014 gekündigt worden.

Heute fanden in Wuppertal die Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag statt. Die Verhandlungskommission des Arbeitgeberverbandes wurde von Dr. Josef Beutelmann, Vorsitzender des AGV und Aufsichtsratsvorsitzender der Barmenia Versicherungen, geleitet.

Die Tarifvertragsparteien verständigten sich bereits in der ersten Verhandlungsrunde auf einen Abschluss für 2 1/4 Jahre, der das dritte Quartal 2014, das ganze Jahr 2015 und das ganze Jahr 2016 abdeckt.

Der neue Abschluss hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Einen „Null-Monat“ (Oktober 2014).
- Anhebung der Mindesteinkommenssätze des § 3 Ziff. 1 GTV in zwei Stufen ab 1. November 2014 für 14 Monate und ab 1. Januar 2016 für zwölf Monate:

Die Stufe 1, die nur für Angestellte des Werbeaußendienstes in den ersten beiden Jahren ihrer Unternehmenszugehörigkeit gilt, wird überproportional um 2,9 % ab 1. November 2014 und um 2,3 % ab 1. Januar 2016 angehoben.

Die Stufe 2 (für Angestellte des Werbeaußendienstes ab dem dritten Jahr der Unternehmenszugehörigkeit) wird unterproportional um 1,6 % ab 1. November 2014 und um 1,5 % ab 1. Januar 2016 angehoben.

Mit dieser „Spreizung“ verfolgen die Tarifvertragsparteien das Ziel, dass die Stufe 1 ein höheres Niveau als die Stufe 2 erhält, weil ein Außendienstmitarbeiter zu Beginn seiner Tätigkeit, in der er erfahrungsgemäß noch nicht so viel Geschäft akquirieren kann, über eine höhere Mindestabsicherung als ein Mitarbeiter, der schon länger als zwei Jahre im Außendienst tätig ist, verfügen soll.

- Anhebung des Mindesteinkommens für die Mitarbeiter des organisierenden Außendienstes gemäß § 3 Ziff. 2 GTV um 1,9 % ab 1. November 2014 und um 1,7 % ab 1. Januar 2016.
- Anhebung des unverrechenbaren Mindesteinkommensanteils für den organisierenden Außendienst nach § 19 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 MTV um 1,0 % ab 1. November 2014 und um 1,0 % ab 1. Januar 2016.
- Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Sonderzahlungen gemäß §§ 19 Ziff. 5 MTV und 22 Ziff. 3 MTV um 2,4 % ab 1. November 2014 und um 1,7 % ab 1. Januar 2016; die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Sozialzulage gem. § 19 Ziff. 2 MTV wird **nicht** angehoben.
- Anhebung der Höchstbeträge der Sonderzahlung gemäß § 19 Ziff. 5 MTV um 2,5 % (Stufe 1 und Stufe 2) bzw. 2,6 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. November 2014 und um 1,8 % (Stufe 2 und organisierender Werbeaußendienst) bzw. 2,2 % (Stufe 1) ab 1. Januar 2016.
- Anhebung der Höchstbeträge der Sonderzahlung gemäß § 22 Ziff. 3 MTV um 2,5 % (Stufe 2) bzw. 2,6 % (organisierender Werbeaußendienst) bzw. 2,7 % (Stufe 1) ab 1. November 2014 und um 1,7 % (Stufe 1 und Stufe 2) bzw. 1,9 % (organisierender Werbeaußendienst) ab 1. Januar 2016.
- Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Krankenzulage und Krankenbeihilfe gemäß § 21 Ziff. 2 b und c MTV um 2,3 % ab 1. November 2014 und 1,6 % ab 1. Januar 2016.
- Anhebung des Höchstbetrages des Provisionsausgleichs für Eigengeschäfte pro tariflichem Urlaubstag gemäß § 22 Ziff. 2 Abs. 2 MTV um € 5,-- (= 1,6 %) ab 1. November 2014 und um € 5,-- (= 1,6 %) ab 1. Januar 2016.
- Laufzeit des neuen Tarifvertrages: 27 Monate, also bis 31. Dezember 2016.

In den Verhandlungen hat Dr. Josef Beutelmann insbesondere auch auf die kontroverse Diskussion über die Höhe der Abschlusskosten hingewiesen. Gegenüber der Presse bezeichnete er das erzielte Tarifergebnis als „vertretbar“.

Dr. Michael Niebler

Rechtsanwalt
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Telefon 089 92 20 01-28
michael.niebler@agv-vers.de

Dr. Sebastian Hopfner

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Arbeitsrecht
Stellv. Hauptgeschäftsführer

Telefon 089 92 20 01-66
sebastian.hopfner@agv-vers.de
